



## STATUTEN

### Artikel 10 Spielsektionen

Im Club organisieren sich folgende rechtlich unselbständige Spielsektionen mit eigener jährlicher Sektionsversammlung (Wahlen, Genehmigung Budget, Abnahme der per 31. Dezember eines Jahres abzuschliessenden Jahresrechnung), eigener Sektionsleitung (bestehend aus dem Sektions-Captain, seinem Stellvertreter und dem Kassier), eigenem Budget und Rechnungswesen, eigenen Sektionsbeiträgen, eigenem Bankkonto und eigener Revisionsstelle:

e) Seniors (ab dem 55. Altersjahr)

Mit Ausnahme der Nachwuchsmitglieder, welche ohne weiteres und zwingend der Nachwuchssektion angehören, besteht kein Sektionszwang, d.h. es ist jedem Mitglied freigestellt, ob es einer Sektion beitreten will. Der Beitritt darf ihm nicht verweigert werden. Mit dem Beitritt verbunden ist die Verpflichtung zur Bezahlung der von der jeweiligen Sektion erhobenen Beiträge. Will eine Sektion Beiträge erheben, muss sie diese vorgängig zwingend zusammen mit dem Budget durch ihre Sektionsversammlung genehmigen lassen.

Mitgliedern, welche nicht einer Sektion angehören, darf die Teilnahme an einer Sektionsveranstaltung nicht verweigert werden, sofern sie die von der Sektion festgelegte Altersvorgabe erfüllen und bereit sind, für die fragliche Veranstaltung eine angemessene Zusatzgebühr zu bezahlen.

Die Einnahmen der Sektionen bestehen aus den Sektionsbeiträgen, Sponsoring- und Gönnerbeiträgen. Die Jahresrechnungen und Revisionsberichte sind dem Clubvorstand samt Vermögensnachweis bis Ende Februar des Folgejahres vorzulegen. Der Vorstand und in dessen Auftrag die Revisionsstelle des Clubs haben ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Akten der Sektionen.

Das Sektionsvermögen haftet ausschliesslich für Verbindlichkeiten der jeweiligen Sektion. Die Sektionen dürfen keine Verbindlichkeiten im Namen des Clubs eingehen. Sofern und soweit eine Sektion Verbindlichkeiten einget, welche aus dem Sektionsvermögen nicht vollumfänglich getilgt werden können, haften die Mitglieder derjenigen Sektionsleitung, welche die fraglichen Verbindlichkeiten eingegangen ist, für allfällige Fehlbeträge solidarisch. Der Vorstand erlässt bei Bedarf weitere Bestimmungen.